



Geländegutachten

Name des Platzhalters	Flugschule Reinhard Pöpl Auf der Hohen Str. 14 2345 Dietfurt a.d. Altmühl
Telefon/Fax	08464-8211
Bezeichnung des Fluggeländes: Obereichstätter Hang	
Gemeinde: Dollnstein	Reg. Bezirk: Oberbayern Bundesland: BY
Koordinaten Startplatz:	48.54' N 11.08' E
Landeplatz:	48.53' N 11.11' E

I. Einstufung des Fluggeländes als:

- ☐ Übungsgelände
- ☒ A-Gelände (>100m Höhenunterschied)
- ☐ B-Gelände (>400m Höhenunterschied)
- ☐ Windenschleppgelände
- ☐ UL-Schleppgelände

Luftrechtliche Beschränkungen/Auflagen

- ☒ ja, siehe 2.7
- ☐ nein

Das Fluggelände wurde bereits vor dem 09.06.93 beflogen? ☒ ja, seit 1978 ☐ nein

II. S T A R T P L A T Z

- 2.1 Zufahrt zum Startplatz über
 - ☒ öffentlichen Weg/Straße,
 - ☒ Fahrzeuge können im Steinbruch oder an der Schernfelder Straße abgestellt werden.
- 2.2 Beschaffenheit:
 - ☒ Naturstartplatz ☐ Rampenstartplatz ☐ Klippe
- 2.3 Abmessungen:
 - Hindernisfreie Breite: 50 m
 - Länge der Startlauffläche: 20-30 m
 - ☐ Skizze für Startrampe, gem. 3.7
- 2.31 Höhendifferenz zum Landegelände: 150 m
- 2.32 Höhe über MSL: 520 m
- 2.4 Startrichtungen: SÜD, SW,
- 2.5 Sicherheit:
 - Gefahrlose Startabbruchmöglichkeit: ☒ ja ☐ nein

Besonderheiten (z.B. Leebildung bei Schneisen etc.):
Auf dem Flugweg werden zwei Häuserreihen und der Fluß Altmühl überflogen.
Bisher sind keine sicherheitsrelevanten Zwischenfälle bekannt. Das Gelände wird seit 16 Jahren ständig beflogen.

- 2.51 Windrichtungsanzeiger
☐ fest installiert
☒ werden nur bei Flugbetrieb aufgestellt
- 2.52 Erste Hilfe Ausstattung
☐ fest installiert
☒ wird nur bei Flugbetrieb bereitgehalten
- 2.53 Notruf-Telefon
☒ Telefon befindet sich im Ort
☒ Funktelefon wird bei der Flugschul Ausbildung von der Flugschule bereitgehalten
- 2.54 Funkverbindung
☒ zwischen Startplatz und Landegelande ist beim Ausbildungsbetrieb erforderlich
- 2.6 Genehmigungen/Erlaubnisse
 Folgende Genehmigungen liegen für den Startplatz vor
☒ Einwilligung des Grundstückseigentümers
☒ Naturschutzbehödl. Genehmigung v. Landratsamt Eichstätt vom 14.03.94
- 2.7 Bemerkungen zum Startplatz
 Der Startplatz und das benannte Fluggelände liegen unterhalb einer TMA-A.
 Maximal mögliche Flughöhe 1000 ft GND ohne Freigabe der zuständigen Flugsicherungsstelle.

III. L A N D E P L A T Z

- 3.1 Zufahrt zum Landeplatz über
☒ öffentl. Weg/Straße
- 3.2 Beschaffenheit
☒ ebene Landewiese
☒ Grasbewuchs
☒ ausreichend hindernisfrei
- 3.3 Landeanflug
 Landerichtungen: SÜDÖSTLICH-NORDWESTLICH
 Besonders zu beachten:
 1. Der Fluß Altmühl muß mit ausreichender Flughöhe überflogen werden.
 2. Die Umgehungsstraße am Landeplatz darf nicht überflogen werden.
 3. Beim Landeanflug (Endteil) ist auf ausreichenden seitlichen Abstand zur Straße zu achten.
- 3.4 Abmessungen
 Größe des Landeplatzes:
 ca. 100m x 120m
 Höhe über MSL: 370m MSL

Eine Notlandewiese befindet sich zwischen der Ortsstraße und der Altmühl am Ostende von Obereichstätt.

- 3.5 Sicherheit
Windrichtungsanzeiger
[] fest installiert
[x] wird nur bei Flugbetrieb aufgestellt
- 3.51 Erste Hilfe Ausstattung
[] fest installiert
[x] wird nur bei Flugbetrieb bereitgehalten
- 3.52 Funkverbindung/Telefon
[x] zwischen Start- und Landegelände bei Flugbetrieb
[x] Funktelefon bei Schulbetrieb
[x] Telefon in Obereichstätt
- 3.6 Genehmigungen/Erlaubnisse
Folgende Genehmigungen für den Landeplatz liegen vor
[x] Einwilligung des Grundstückeigentümers
- 3.7 Anlagen
[x] Topographische Karte mit eingezeichnetem Fluggelände
M 1: 25 000
[x] Kopien zu 2.6 und 3.6
[x] 1 Karte M 1:5000, 1:2800

3.8 Zusammenfassung/Abschlußbericht zu o.g. Fluggelände

Das Fluggelände "Obereichstätter Hang" ist seit 1978 ständig genutztes Fluggelände der Altmühltaler Drachen- und Gleitschirmvereine und Flugschulen. Es wurde bisher nach der AV befliegen. Das Gelände ist thermisch interessant und für ausgebildete Piloten mit Fluggeräten mit einer Mindestgleitzahl von 1:5 geeignet. Die luftrechtlichen Beschränkungen gem. 2.7 sind zu beachten.

Flugschüler benötigen wegen o.g.Häuserreihen (s.2.5) und der damit erhöhten fliegerischen Anforderungen während der Ausbildungsflüge, eine ständige Funkverbindung zu ihrem Fluglehrer. Die abgeschlossene Ausbildung gem. LuftPersV § 42, Abs.3 Nr.2 a), bzw. Nr.3 a) und b) sollte Ausbildungsvoraussetzung sein.

Gersfeld, 16.03.94

Horst Barthelmes
(Geländesachverständiger)